



Gemeinde Großrinderfeld

Aufhebungssatzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Werbachhäuser Berg“, Sondergebiet im OT Großrinderfeld

Aufgrund von §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 GemO hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrinderfeld in seiner Sitzung vom 15.11.2022 folgende Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufgestellten Bebauungsplans „Werbachhäuser Berg“ (SO) im OT Großrinderfeld beschlossen.

§ 1

Aufhebung der Veränderungssperre

Die in der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Großrinderfeld am 11.05.2021 beschlossene Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Werbachhäuser Berg“ (SO) im OT Großrinderfeld wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Großrinderfeld, den 15.11.2022

Johannes Leibold
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.